

Himmlische Organisation oder teuflisches Chaos

Perspektiven zur Überlieferungsbildung unterschiedlicher Träger

Stellungnahme von Clemens Rehm (Generallandesarchiv Karlsruhe) und Jürgen Treffeisen (Landesarchivdirektion Baden-Württemberg) zum Beitrag "Archivisches Teufelswerk oder Beitrag zu spartenübergreifender Kooperation" von Axel Koppetsch

Derzeit bewegt sich in der deutschen Bewertungsdiskussion sehr viel. Tabus werden wieder ins Blickfeld genommen und - unter neuen Sichtweisen - in die Diskussion einbezogen. Allenthalben ist eine weitestgehend emotionslose und sachliche Diskussion zwischen Archiven unterschiedlichster Träger zu einzelnen Bewertungsverfahren zu erkennen. Es geht nun nicht mehr darum, den jeweils anderen von seinen "Weisheiten" zu überzeugen ("zu siegen", "Recht zu haben"), es geht darum, losgelöst vom alten Lagerdenken, die unterschiedlichsten Bewertungsverfahren zu evaluieren und gegebenenfalls neu zu kombinieren. Gewinner wird - soviel steht jetzt schon fest - das deutsche Archivwesen sein. Die nachfolgende Stellungnahme, die sich mit den Thesen von Axel Koppetsch auseinandersetzt und sie verwirft, versteht sich, ebenso wie der Ausgangstext von Koppetsch, als Beitrag zur laufenden Diskussion.

I. Grundsätzliches: die falsche Fragestellung

Die Zusammenstellung der Thesen enthält eine Mischung aus angerissenen Theorieelementen (z. B. zum Provenienzprinzip in These 1) und einzelnen Überlegungen zur Pragmatik der Überlieferung ("Es ist davon auszugehen, dass auch Kommunalarchive ihre Magazinflächen nicht leichtfertig mit Unterlagen zweifelhaften Quellenwertes voll stopfen." vgl. These 8). Dabei wird ein zentraler Aspekt, der die Voraussetzung für alle Thesen ist, nicht diskutiert: das "grundsätzliche Ärgernis" (Koppetsch), dass von Staatsarchiven Unterlagen staatlicher Behörden vernichtet werden, die aus kommunaler Sicht archivwürdig wären. Dieser Punkt gehört auf der Ebene der archivischen Bewertungsdiskussion beurteilt und nicht auf der Basis einer - vielleicht hier und da unzulänglichen - Praxis! Die von Koppetsch neu aufgegriffene Diskussion geht von einer, wie wir meinen, falschen Prämisse aus: der unterschiedlichen Bewertungsperspektiven der staatlichen und der kommunalen Archive bei staatlichen Unterlagen.

Gerade die von Koppetsch - auch verbal - abqualifizierten Kooperationen zwischen Kommunalarchiven und Staatsarchiven in diesem Bereich ("die von Staatsarchiven allenfalls [sic!] für sinnvoll gehaltenen Kooperationen") sind sowohl in der Theoriediskussion Standard als auch in der Praxis z. B. in Baden-Württemberg erprobt. Hieran hat sich die Position Koppetsch zu messen. Ziel der Diskussion sollte es doch sein, die "best practice" zu optimieren!

II. Praktizierte Methoden:

1. Die horizontal-vertikale Bewertung

Anhand bisher angewandter Methoden lassen sich die Auswirkungen erfolgreicher Kooperationen auf die Überlieferung kommunaler Betreffe in staatlichen Unterlagen ablesen. Überlieferungsbildung bei Sachakten, die im Rahmen der vertikalen und horizontalen Bewertung geprüft wurden, führt zum Unikat, zu der Akte, die den höchsten Informationswert im Rahmen einer staatlichen Aufgabe besitzt. Diese Prüfung erfolgte bei uns im Zusammenwirken von staatlichen und kommunalen Archivaren. In vielen Fällen haben wir die bei staatlichen Stellen entstandenen Unterlagen zur Vernichtung freigegeben, da diese besser auf der kommunalen Ebene dokumentiert sind. Ein typisches Beispiel sind die beim Regierungspräsidium im Bereich Wasserwirtschaft geführten Förderakten. Obwohl das Regierungspräsidium die entscheidende, federführende Behörde ist, sind die hier entstehenden Unterlagen äußerst dünn und kaum aussagekräftig. Bei einer beantragten Förderung werden nämlich die umfassenden, beim Landratsamt vorhandenen Unterlagen des einzelnen Antragstellers (z. B. Klärwerk) an das Regierungspräsidium als Entscheidungsgrundlage weitergeleitet. In den Regierungspräsidiumsakten finden sich daher nur Antrag und Bescheid. Beides ist natürlich auch in der Akte des Landratsamtes enthalten und noch vieles mehr. Hier sind keine unterschiedlichen Bewertungsansätze zu sehen.

2. Die direkte Kooperationen

Komplexer und aufwändiger wird die gemeinsame Überlieferungsbildung bei Einzelfallakten, wie zum Beispiel Gerichts-, Steuer- oder Firmenakten der Gewerbeaufsicht. Auch hier wird in Baden-Württemberg versucht, wenn auch längst nicht mit der von staatlicher Seite erhofften Resonanz, eng mit Kommunalarchiven zusammenzuarbeiten. Wir erhoffen uns und erleben es vielfach, dass von Seiten der Kreis- und Stadtarchiven z. B. die in ihrer Stadt/Kreis anhängenden besonderen Prozesse ebenso benannt werden wie die bedeutenden Firmen, um in letzterem Fall die dazugehörigen Steuer- und Gewerbeaufsichtsakten im Staatsarchiv zu überliefern. Um dies nochmals zu verdeutlichen: Auch aus unserer staatlichen Perspektive kommt diesen besonderen und zeittypischen Fällen bleibender Wert zu. (NB: Wo gäbe es eine rein "staatliche" Überlieferung ohne Kommunalbezug - außer vielleicht im Gesetzgebungsverfahren?) Akzeptabel muss es für einen Stadtarchivar sein, dass "seine" Prozesse im zuständigen Staatsarchiv aufbewahrt werden. Die gemeinsame, zeitnahe (!) Bewertung von Gerichtsverfahren läuft im Übrigen in einem der Regierungsbezirke seit mehreren Jahren problemlos.

Natürlich, dies sei hier nicht verschwiegen, sind diesem Verfahren Grenzen gesetzt, nämlich archivwissenschaftliche. Würde beispielsweise ein kommunaler Kollege die archivwissenschaftlich nicht gedeckte Forderung erheben, dass allen in seiner Stadt geschiedenen Ehen in Form der

dazugehörenden Prozessakten bleibender Wert zukommt, so müsste hier ein archivwissenschaftliches Veto eingelegt werden.

Probleme ergeben sich hier, wenn keine Rückmeldungen oder Hinweise von den Kommunen erfolgen. Die dadurch bewirkte suboptimale Überlieferung darf aber dann nicht den staatlichen Archivaren angelastet werden.

3. Die Überlassung

Die Überlassung staatlicher Unterlagen an andere Archivträger hat, wie Koppetsch zu Recht betont, eine gewisse Tradition in Baden-Württemberg. Neben den von ihm erwähnten Schulunterlagen sind hier zuerst die bei den Landratsämtern entstehenden Unterlagen zu nennen. In beiden Fällen werden staatliche Unterlagen anderen Archivträgern überlassen. Doch diese beiden Beispiele können im Rahmen der von Koppetsch angeregten Diskussion nicht als Präzedenzfälle herangezogen werden. Denn in beiden Fällen - Schulen und Landratsämter - werden komplette Registraturbildner (Provenienzen) an andere Archive abgegeben. Vergleichbar wäre dies nur dann, wenn von kommunaler Seite die Forderung erhoben würde, beispielsweise das in der eigenen Stadt liegende Amtsgericht (ebenso andere staatliche Einrichtungen) komplett in das Stadtarchiv zu übernehmen. Diese Forderung wurde, soweit wir die derzeit laufende Diskussion überblicken, wohl noch nicht von Seiten der Kommunalarchive erhoben. Da aber - um bei einem konkreten Beispiel zu bleiben - ein Amtsgericht über mehrere Ortspertinenzen verfügt, würde die hier geführte Diskussion unter anderem Blickwinkel neu begonnen. Eine Zerschlagung der Prozesse nach Ortsbetreffen wäre die logische, aber keinesfalls nutzerfreundliche Konsequenz.

Die Überlassung der Schulunterlagen in Baden-Württemberg orientiert sich am Vorbild der zwischen dem Bundesarchiv und den Landesarchiven bestehenden Regelung. Demnach können Bundesbehörden mit regionalem Bezug (z. B. Finanzämter, Arbeitsämter) von den zuständigen Staatsarchiven ausgesondert werden. Es werden hierbei keine Provenienzen zerrissen (Ausnahme: Die Personalakten gehen weiterhin an das Bundesarchiv). Vor allem aber gehen die Schulunterlagen ebenso wie die Unterlagen der Landratsämter aus einer gemischten Trägerschaft hervor: Es gibt eine Verflechtung kommunaler und staatlicher Provenienzen bei den Landratsämtern bzw. der Finanzierungen bei den Schulen. Um hier eine übersichtliche Überlieferung zu schaffen, hat sich das Land Baden-Württemberg für die geschlossene Überlieferung an einer Stelle - in diesen Fällen bei den Kommunen - entschieden. Bei rein staatlichen Dienststellen stand dies nie zur Debatte.

3.1 Problematik der Überlassung

In der Praxis funktioniert die Überlassung der Schulunterlagen in Baden-Württemberg keinesfalls reibungslos - vielmehr ist eindeutig das Entstehen "weißer Flecken" zu beobachten, weil

eigentlich archivwürdige Unterlagen einer Schule keinen Abnehmer im kommunalen Bereich finden. Das mit diesem Modell eingegangene Risiko der Vernichtung ist heute Realität. Nicht bei allen Kreis- und Stadtarchiven - insofern ein solches überhaupt existiert - besteht das Interesse an den "eigenen" Schulunterlagen. Es stellt sich hier eigentlich eher die Frage, ob diese Erfahrungen nicht eine Priorität des Kooperationsmodells vor dem Überlassungsmodell begründen.

III. Die Nutzerperspektive

Nur kurz sei hier auf die Nutzerperspektive eingegangen. Die Archive haben sich bisher für den Weg entschieden, Unterlagen nach dem Provenienzprinzip zu übernehmen und aufzubewahren und Sachpertinenzen elektronisch zu erstellen, z. B. durch Portale und archivübergreifende Findmittel. Die von Koppetsch favorisierte Überlassung von Provenienzteilen hätte fatale Folgen. Die Vorstellung, dass die Unterlagen eines Überlieferungsbildners zu einem bestimmten Zeitraum in verschiedenen Archiven recherchiert werden müssten, halten wir für absurd. Von der von den Archiven angestrebten Transparenz, die die Nutzung fördert und den Stellenwert von Archiven in der Öffentlichkeit heben könnte, würden wir uns meilenweit entfernen. Auch für den Bürger wäre kaum nachvollziehbar, wenn eine zuständige Behörde nach einer Recherche noch an eine oder vielleicht mehrere weitere Stellen verweisen müsste, bevor eine endgültige Antwort möglich ist. St. Bürokratiens würde uns um die Ohren geschlagen! Dies gilt wohlgerne für den externen Nutzer als auch für interne Recherchen!

IV. Die politische Dimension

Mit der Aufgabe einer an fachlichen Kriterien orientierten, von der Öffentlichkeit nachvollziehbaren und transparenten Überlieferungsbildung wird das Archivwesen insgesamt der Beliebigkeit überlassen und politisch extrem verwundbar. In Zeiten staatlicher Aufgabenreduktion könnten wir Archivare dann den politischen Entscheidungsträgern nicht mehr stichhaltig darlegen, aus welchen Gründen welche Akten wo liegen müssen - und entsprechend dort Kosten verursachen! Das heute vielleicht noch vermutete (und von Koppetsch beschriebene) Gezerre um Akten würde einem Wegdrücken der Archivierung möglichst an andere Träger weichen. Übrigens zeigt hier das Beispiel NRW - mit seiner in unseren Augen nicht archivgesetz-konformen 1 % / 2.200 lfm. Vorgabe des Finanzministeriums -, dass für Politiker alles denkbar ist, wenn es um Kostenreduzierung geht: Warum also nicht gleich privatisieren? Interessenten gibt es doch: Geschichtsvereine und sonstige kulturelle Einrichtungen. Wie ist dies dann rechtlich einzuordnen und wo ist die Grenze zu ziehen? Was machen wir, wenn ein Privatmann Unterlagen archivieren möchte?

Unsere archivische Bewertungskompetenz - bei allen auch in Verwaltungen möglichen und erlaubten Ermessensspielräumen - ist nur dann gegenüber den politischen Entscheidungsträgern durchzusetzen, wenn Zuständigkeiten fachlich begründet und dementsprechend gesetzlich verankert werden können.

V. Die Perspektive

Wir schlagen vor, die vielfach schon erprobten Methoden der Überlieferungsbildung generell einzusetzen. Statt einer Abgabe einzelner Unterlagen, einem Herausreißen von Unterlagen aus dem Provenienzzusammenhang, liegt die erfolgreiche archivische Zukunft in einer verstärkten Zusammenarbeit der unterschiedlichen Archivträger bei Fragen der Bewertung und Überlieferungsbildung. Wie in Baden-Württemberg bereits funktionierend, sollten Projekte wie die vertikale und horizontale Bewertung konsequent ausgebaut und weiterentwickelt werden. Bei gleichförmigen Massenakten können inhaltliche Kriterien für die Übernahme in enger Zusammenarbeit zwischen Staats- und Kommunalarchiven entwickelt werden: Die Stadt- und Kreisarchive benennen dann dem zuständigen Staatsarchiv die bedeutenden und zeittypischen Einzelfälle. So bewerten Staats- und Kommunalarchivare gleichsam vernetzt denkend die entstehenden Unterlagen. Diese Perspektive ist kein phantastisches Hirngespinnst: Im Rahmen der Vorbereitung der o. g. baden-württembergischen Verwaltungsreform, wurden die bisher vorliegenden Bewertungsmodelle mit den Kreisarchivaren intensiv diskutiert. In keinem Fall wurden - trotz unterschiedlicher Dokumentationsziele der einzelnen Archive - Bewertungsentscheidungen aus den Modellen grundsätzlich verworfen. Mit diesem Weg würde den Trägern ein klares Bild von den jeweiligen Aufgaben von Kommunal- und Staatsarchiven vermittelt werden können - und der Bürger wäre für die Transparenz und Klarheit bei der Überlieferungsbildung ohnehin dankbar.